

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IT unlimited AG

§ 1 Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftstätigkeiten der IT unlimited AG (im folgenden IT unlimited genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt).

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich von uns zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn unsere Vertragspartner im Zusammenhang mit einer Bestellung auf ihre AGB hinweisen und wir diesen nicht widersprechen.

3. Verbraucher im Sinn dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne daß diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinn dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunden im Sinn dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

4. Die Vereinbarung dieser AGB gilt auch für nachfolgende Aufträge, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird.

5. Durch Auftragserteilung und Annahme der Lieferungen oder Leistungen oder sonstigen Geschäftstätigkeit werden diese AGB anerkannt.

§ 2 Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sie sind lediglich eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein entsprechendes Angebot oder eine entsprechende Bestellung abzugeben.

2. Ein Vertrag kommt entweder mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns, oder durch unsere Leistung und Annahme der Leistung durch den Kunden zustande.

3. Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Waren bzw. Leistungserbringung beim Kunden erklärt werden.

4. Der Vertragsschluß erfolgt unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur, wenn die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

5. Bei elektronischen Bestellungen wird der Vertragstext von uns nach Vertragsschluß gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst diesen AGB per E-Mail zugesendet.

6. Auftragserteilung sowie alle anlässlich der Auftragserteilung zu klärenden Punkte bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für spätere Änderungen.

7. Die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail entspricht dem Schriftformerfordernis dieses Vertrages, sofern der Zugang nachgewiesen werden kann. Telefaxprotokoll bzw. E-Mail-Empfangsbestätigung genügen als Zugangsnachweis.

§ 3 Leistungsumfang

1. Inhalt und Umfang der von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt. Bei Fehlen einer solchen schriftlichen Vereinbarung ergeben sich Inhalt und Umfang aus unserer Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Eine Verpflichtung zur Erweiterung des Leistungsumfanges besteht nur, wenn der Besteller uns dazu schriftlich auffordert und wir diese Aufforderung schriftlich bestätigt haben oder ihr nachkommen. Bei jeder Erweiterung des Leistungsumfanges steht uns eine entsprechende Mehrvergütung zu.

3. Wir sind berechtigt, zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen Subunternehmer heranzuziehen.

§ 4 Kooperation

1. Die Vertragsdurchführung wird in enger Kooperation zwischen dem Kunden und uns durchgeführt. Der Kunde verpflichtet sich, uns durch die zu unserer Leistungsbereit-

schafft erforderlichen eigenen Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich und fristgemäß alle dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich, uns alle erforderlichen Daten, Dokumente und Informationen kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die wir zur Leistungserbringung benötigen. Soweit zur Zusammenarbeit erforderlich, wird uns kostenloser Zugang zum EDV-System bzw. das EDV-System selbst verschafft.

2. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der unseren Mitarbeitern für Informationen, Fragen, etc. während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; dieser Ansprechpartner ist auch ermächtigt, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen zu treffen, die zur Fortführung oder Beendigung des Auftrages notwendig sind.

§ 5 Lieferung/Leistung/Leistungszeit

1. Wir liefern Software in für Sachkundige geeigneter, codierter Form. Eine Dokumentation oder ein Benutzerhandbuch gehören nicht zum Lieferumfang, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Benutzerhandbücher, Dokumentationen und andere schriftliche Materialien sind ausschließlich für Sachkundige bestimmt.

2. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Von uns genannte Fertigstellungs- und Lieferzeiten (im folgenden „Leistungszeiten“) beruhen auf den bei der Auftragsannahme von den Kunden mitgeteilten Anforderungen an unsere Produkte und Dienstleistungen sowie den Angaben unserer Kunden zu vorhandenen Daten, Software, Hardware sowie aller sonstiger von den Kunden gestellten Voraussetzungen.

4. Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Sie stehen unter dem Vorbehalt richtiger und vollständiger Kundenangaben im Sinn des § 4.

5. Leistungszeiten stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

6. Leistungszeiten stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Subunternehmer.

7. Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern die Leistungsfristen mindestens um deren Dauer.

8. Zeigt sich bei der Ausführung der von uns zu erbringenden Leistungen, daß die bei Auftragserteilung gemachten Vorgaben von den vorgefundenen Verhältnissen abweichen oder daß ein Mehraufwand erforderlich ist, der bei Auftragserteilung nicht erkennbar war, behalten wir uns das Recht vor, die Leistungszeiten nach billigem Ermessen anzupassen. Gleiches gilt, wenn nach Auftragserteilung weitere oder andere Anforderungen an die von uns zu bewirkenden Leistungen definiert werden.

Dasselbe gilt, wenn unsere Kunden uns Vorgaben, Angaben, eigene Leistungen und sonstige Mitwirkungshandlungen, die Voraussetzung zur Erbringung unserer Leistungen sind, nicht so zur Verfügung stellen, wie dies zur sach- und fristgerechten Lösung erforderlich ist. In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, die Fristen wenigstens um den Zeitraum zu verlängern, den der Kunde mit seinen Mitwirkungshandlungen zurückbleibt.

9. Bei Verlängerung der Leistungszeiten aus einem der genannten Gründe können wir als Ersatz für den Mehraufwand eine angemessene Mehrvergütung verlangen.

Wir kommen auf jeden Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung der Leistung von uns verschuldet ist, die Leistung fällig ist und der Kunde uns erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist von wenigstens 10 % der ursprünglich für die jeweilige Leistung vereinbarten Zeit, mindestens jedoch 2 Wochen, gesetzt hat.

10. Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, daß uns die Leistungserbringung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist, weil wir keine Selbstbelieferung von unseren Lieferanten erhalten, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

Ist die Leistungserbringung unmöglich, weil wir keine Selbstbelieferung von unseren Auftragnehmern erhalten, sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

11. Von IT unlimited aufgrund von Kundenwünschen schriftlich festgesetzte Termine sind für den Kunden verbindlich. Bei nachträglichen terminlichen Änderungswünschen behält sich IT unlimited vor, den Mehraufwand zu berechnen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.

Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Begleichung aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor (verlängerter Eigentums- und Kontokorrentvorbehalt).

Dies gilt unabhängig davon, wo die Lieferungen gelagert werden.

Ist der Kunde Unternehmer, so ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages ab. Wir nehmen die Abtretung an. Erfolgt die Weiterveräußerung zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus diesem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an uns ab, der unserem Anteilswert an der Gesamtlieferung entspricht. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis machen wir solange keinen Gebrauch, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.

2. Bei- und Verarbeitung der gelieferten Leistungen durch den Kunden zu einer neuen Sache erfolgen stets für uns als Hersteller bzw. Verarbeiter. Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Aus der Verarbeitung entstehende Verbindlichkeiten treffen nur den Kunden oder Verarbeiter. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Leistungen und den anderen Leistungen zur Zeit der Verarbeitung. Der Wert der von uns gelieferten Leistungen bestimmt sich dabei nach dem jeweiligen Rechnungsbetrag unserer der jeweiligen Lieferung zugrundeliegenden Rechnung. Die durch die Verarbeitung des Kunden geschaffene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinn dieses Paragraphen.

Auf Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese Abtretung anzuzeigen. Wir werden hiermit ermächtigt, den Schuldner die Abtretung im Namen des Kunden anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf von uns gelieferte Gegenstände, Pfändungen oder sonstige Gefährdungen unserer Rechte unverzüglich mitzuteilen und unsere Rechte demjenigen, der die gefährdende Maßnahme trifft oder treffen will unverzüglich mitteilen.

3. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unserer Forderungen gegen den jeweiligen Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

4. Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware im Sinne dieses Paragraphen gilt nicht als Vertragsrücktritt, wenn der Kunde Unternehmer ist.

§ 7 Gewährleistung

1. Bei der Bearbeitung von Programmen und Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Systemfehler eintreten und es zu Datenveränderungen, im schlimmsten Fall zu Datenverlusten kommt. Aus diesem Grund empfehlen wir unseren Kunden dringend, ihre Daten in regelmäßigen Intervallen, mindestens einmal täglich, zu sichern. Wir stellen unser Handeln auf ein entsprechendes sorgfältiges Vorgehen unserer Kunden ein.

2. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Erhalt der Lieferung bzw. Leistung. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Erhalt der Lieferung bzw. Leistung.

3. Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4. Ist der Kunde Verbraucher, hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, soweit es sich um geringfügige Vertragswidrigkeiten, insbesondere nur geringfügige Mängel, handelt.

5. Ist der Kunde Unternehmer, ist Voraussetzung für eine Gewährleistung unsererseits, daß der Kunde von uns erhaltene Leistungen nach deren Erhalt unverzüglich untersucht und vorhandene Fehler schriftlich unverzüglich rügt. Dasselbe gilt für eventuell innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten auftretende Fehler.

6. Ist der Kunde Unternehmer, so trifft ihn den volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Ist der Kunde Verbraucher, so muß er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Leistung festgestellt hat,

über erkennbare Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterläßt der Kunde diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Mangel feststellung. Dies gilt nicht bei Arglist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Kunden.

Wurde der Kunde durch unzutreffende Herstelleraussagen zur Bestellung bewogen, trifft ihn die Beweislast für die Kausalität dieser Angaben für seine Bestellsentscheidung.

7. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

8. Garantien und Zusicherungen im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

9. Ist der Käufer Unternehmer, dann gilt bei Warenlieferung grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 8 Haftung

1. IT unlimited haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch IT unlimited, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend gehaftet wird.

2. IT unlimited haftet dem Grunde nach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – gleich aus welchem Rechtsgrund - für Ersatzansprüche des Kunden, die auf der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch IT unlimited, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Höhe nach haftet IT unlimited begrenzt auf den Schadensumfang, mit dem typischerweise nach den IT unlimited bei Vertragsschluß bekannten Umständen zu rechnen war.

3. Im Fall eines nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig eintretenden Datenverlustes oder einer Datenbeschädigung ist die Haftung beschränkt auf den Aufwand, der typischerweise zur Wiederherstellung erforderlich ist. Wenn der Kunde nicht in regelmäßigen Intervallen – mindestens einmal täglich – die erforderlichen Sicherungskopien angefertigt hat, haftet IT unlimited für den daraus entstehenden Mehraufwand oder Schaden nicht. Eine Haftung für den Ausfall von Rechnerzeiten und Folgeschäden oder weil Daten nicht zur Bearbeitung zur Verfügung gestanden haben, wird ausgeschlossen. IT unlimited haftet nicht für entgangenen Gewinn.

4. IT unlimited haftet weder selbst noch für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Fällen leicht fahrlässigen Verhaltens bei Gelegenheit der Vertragserfüllung.

5. In Fällen ausschließlich leichter Fahrlässigkeit haftet IT unlimited in Höhe des Deckungsschutzes ihrer Haftpflichtversicherung. Die Versicherungssummen betragen für Sach- und Personenschäden pauschal EUR 3.000.000, für Produkt-Vermögensschäden EUR 500.000, für Tätigkeitschäden EUR 100.000 und für Datenlöschkosten EUR 100.000.

Die zuvor aufgestellten Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluß.

6. IT unlimited haftet nicht für Folgen von eigenen unternehmerischen Entscheidungen der Kunden, die im Anschluß an von IT unlimited erbrachte Leistungen oder Lieferungen getroffen werden. IT unlimited haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

Eine Haftung von IT unlimited entfällt, wenn ein Mangel auf Forderungen des Kunden zur Leistungsausführung zurückzuführen ist und IT unlimited auf den möglichen Auftritt dieses Mangels als Folge der Forderung hingewiesen hat.

7. Soweit die Haftung von IT unlimited ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Nutzungsrechte/Softwarelizenzen

1. An Software von IT unlimited sowie an von IT unlimited gelieferter Fremdsoftware (Software die von einem anderen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und in jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht abschließendes Nutzungsrecht zum Gebrauch für persönliche Zwecke oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebes auf einem Computersystem eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und dem zugehörigen Material einsch-

ließlich aller Kopien und nachträglicher Ergänzungen bleiben bei IT unlimited bzw. dem anderen Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Software kann zusätzlichen oder anderen Lizenzbedingungen unterliegen, die zusammen mit der Software geliefert werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Lizenzbedingungen und den Regelungen dieses Paragraphen gehen die mitgelieferten Lizenzbedingungen vor.

2. Der Kunde darf die Software ohne schriftliche Zustimmung von IT unlimited oder des anderen Software-Lieferanten weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unumwandelbar sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Für die so gewonnenen Informationen kann IT unlimited eine angemessene Vergütung verlangen.

3. Der Kunde hat sicherzustellen, daß die Software und das zugehörige Material ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IT unlimited oder des anderen Software-Lieferanten Dritten nicht zugänglich sind.

4. Hinweise auf der Software über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen.

5. Eine Sicherungskopie darf nur erstellt werden, soweit sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

Sofern die Datenträger-Originale einen auf Urheberrechtsschutz oder Markenschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf jeder Kopie anzubringen.

6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt das Nutzungsrecht im Sinn dieses Paragraphen jeweils mit Lieferung der Software und dem zugehörigen Material sowie etwaigen nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

§ 10 Vergütung

1. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von IT unlimited.

2. Sofern nicht anders angegeben, ist in den von IT unlimited genannten Preisen die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird am Tag der Rechnungsstellung in der gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Zahlungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Verzug tritt mit Überschreitung dieser Zahlungsfrist ein. Verzugszinsen sind in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten, wenn der Kunde Unternehmer ist. Ist der Kunde Verbraucher, sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als gesondertes Vertragsverhältnis.

4. Befindet sich der Kunde mit fälligen Leistungen in Verzug, so ist IT unlimited berechtigt, jede weitere Leistungserbringung an diesen Kunden zu verweigern, bis die Forderungen der IT unlimited gegenüber dem Kunden beglichen sind.

Sofern eine Vergütung der IT unlimited nach erbrachtem Aufwand vereinbart ist, ist die IT unlimited zur monatlichen Abrechnung der jeweils erbrachten Leistungen berechtigt.

5. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen werden zu den jeweils in der Auftragsbestätigung von IT unlimited ausgewiesenen Sätzen berechnet.

§ 11 Abnahme

1. Leistungen der IT unlimited unterliegen nur der Abnahme, wenn dies schriftlich mit dem Kunden vereinbart ist.

2. Für abgrenzbare Teilleistungen kann IT unlimited die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen.

3. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Software im Echtbetrieb nutzt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn zwei Wochen nach Lieferung (ab Datum des Lieferens) weder die Abnahme erklärt noch schriftliche Mängelanzeigen mitgeteilt wurden.

4. Nach Abschluß der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die IT unlimited hat der Kunde die erbrachten Leistungen zu prüfen. Im Anschluß an die Funktionsprüfung und wenn die Anwendung in allen wesentlichen Funktionen die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt, hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Nicht wesentliche Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung festgehalten und berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Beseitigung der festgehaltenen Mängel unterliegt der Gewährleistung.

§ 12 Seminare

1. IT unlimited kann Seminare beim Kunden vor Ort durchführen.

2. Nach Auftragserteilung durch die Kunden kann der Kunde bis einschließlich 10 Werktagen (exklusive Samstag) vor geplantem Seminarbeginn den Seminartermin kostenfrei verschieben. Bei einer Terminverschiebung weniger als 10 Werktagen vor dem geplanten Seminarbeginn werden 20% der im Auftrag vereinbarten Seminargebühren fällig. IT unlimited bietet bei Terminverschiebung auf Wunsch des Kunden einen Ersatztermin an.

3. IT unlimited behält sich alle Rechte an eigenen Seminarunterlagen und Schulungssoftware vor. Vollständige oder teilweise Vervielfältigung oder sonstige Verwendung oder Gestaltung eigener Seminare anhand dieser Unterlagen ist ausdrücklich untersagt. Soweit an den Unterlagen und der Schulungssoftware Rechte Dritter bestehen, bleiben diese von dieser Regelung unberührt.

4. Von Seminarteilnehmern mitgebrachte Datenträger dürfen auf Seminarrechnern nicht eingespielt werden. Für daraus entstehende Schäden haftet der Seminarteilnehmer in vollem Umfang.

5. Der Kunde erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung von Daten, die IT unlimited im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgeworden sind. IT unlimited beachtet das Bundesdatenschutzgesetz.

6. Bei nicht zu vertretenden Leistungshindernissen behält sich IT unlimited das Recht vor, ein Seminar vor Beginn abzusagen oder zu verschieben. IT unlimited wird sich dann umgehend um einen Ersatztermin bemühen.

§ 13 Geheimhaltungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der Kunde von uns im Lauf der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks nutzen.

Der Kunde hat sicherzustellen, daß Software und Dokumentationen Dritten nicht zugänglich sind.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte

1. Wir übernehmen keine Haftung dafür, daß Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat uns von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Sind die Vertragsprodukte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt worden, hat der Kunde uns von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.

§ 15 Allgemeine Vorschriften

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Böblingen.

2. Ist der Kunde Unternehmer, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Stuttgart. IT unlimited ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam oder nichtig, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich auf eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Regelungsgehalt möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.